



Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

Amt der Bgld. Landesregierung, Stabsabteilung
Öffentlichkeitsarbeit - Pressestelle
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Neusiedl am See, am 06.02.2026
Sachb.: Mag. Martina Denk
Tel.: +43 57 600-4941
Fax: +43 57 600-4296
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: 2023-014.414-1/22

OE: BHND-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Ing. Helmut Kotzian Gesellschaft m.b.H., 2460 Bruck/Leitha, Wilfleinsdorferstraße 8,
Abbaufeld "Kotzian IV", Grst.Nr. 729/4 und
Abbaufeld "Kotzian VIII", Grst.Nr. 729/5, 729/6 und 729/7,
alle KG Neudorf - Genehmigung der Abschlussbetriebspläne

**Abbaufelder Kotzian I, III, IV, VI, VII und VIII mit Bergbauanlagen (inkl. Kotzian II),
KG Parndorf und Neudorf - Überprüfung gem. § 175 MinroG**

Kundmachung

Die Ing. Helmut Kotzian Gesellschaft m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See um Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes für die Abbaufelder „Kotzian IV“, Grst.Nr. 729/4 und „Kotzian VIII“, Grst.Nr. 729/5, 729/6 und 729/7, alle KG Neudorf, angesucht.

Für die Abbaufelder I, (II bereits aufgelassen), III, IV, VI und VII wurde die Gewinnungsbewilligung gemäß § 238 BerG 1975 ex lege erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 25.02.2003, Zl. ND-12-04-7-8-2003, wurde der Ing. Helmut Kotzian Gesellschaft m.b.H. der Gewinnungsbetriebsplan für das Abbaufeld „Kotzian VIII“ für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Grst.Nr. 729/5, 729/6 und 729/7 alle KG Neudorf genehmigt.

Weiters wurden Bergbauanlagen auf den Abbaufeldern „Kotzian I“ und „Kotzian VI“, (Kiesaufbereitungsanlage, Brech- und Siebanlage), Grst.Nr. 731/5, 731/6, 731/7, 731/8, sowie auf dem Abbaufeld „Kotzian II“, (Lagerhalle für die Einstellung von Tagbaufahrzeugen) Grst. 732/2, genehmigt.

Der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wurde die Tagbaukarte 2025 u.a. zu den Abbaufeldern „Kotzian I, III, IV, VI, VII und VIII“ vorgelegt.

Gemäß § 175 MinroG hat die Bezirksverwaltungsbehörde zum Zwecke der Überwachung, soweit es sich um die ausschließlich obertägige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen handelt, die Orte, an denen bergbauliche Tätigkeiten ausgeübt werden,

ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen und das Bergbauzubehör, die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte, regelmäßig zu besichtigen.

Hierüber wird gemäß den **§§ 114, 115, 117 Abs 1 iVm 58 und 171 Abs. 1 MinroG, sowie §§ 175, 177, 178 und 179 MinroG BGBI. Nr. 38/1999 idF BGBI. Nr. 90/2025 und den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 82/2025** eine Augenscheinsverhandlung für

Donnerstag, den 05. März 2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **im Sport- und Veranstaltungszentrum Arena 7111, Zieselweg 1, 7111 Parndorf um 09:00 Uhr** anberaumt.

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Verhandlungsvortage bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See, Zimmer 7, Eisenstädter Straße 1a, 7100 Neusiedl/See, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Beteiligte können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten durch Familienmitglieder (Haushaltangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Einwendungen sind bis spätestens am Tage vor der Verhandlung bekanntzugeben oder während der Verhandlung vorzubringen.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG geht die Stellung als Partei verloren, sofern nicht spätestens am Tag **vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.**

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 42 Abs. 3 AVG).

Ergeht an:

- 1) Ing. Helmut Kotzian Gesellschaft m.b.H., Wilfleinsdorferstr. 8, 2460 Bruck an der Leitha, RSb.,
- 2) Ing. Helmut Kotzian, Eisteichgasse 39, 2460 Bruck an der Leitha, RSb.,
- 3) Büro Pieler ZT GmbH, Neusiedler Straße 35-37, 7000 Eisenstadt, per e-mail,
- 4) Amt der Bgld. Landesregierung, Eigenbetrieb Bau und Betrieb Burgenland, HR Straße Brücke, Referat Geologie und Geotechnik, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, per e-mail, mit dem Ersuchen, den ASV Friedrich Steirer zu entsenden,
- 5) Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Wasser, Klima und Energie, HR Klima und Energie, Referat Anlagentechnik, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, per e-mail, mit dem Ersuchen, den ASV Ing. Heinrich Schrett zu entsenden,
- 6) Gemeinde Parndorf, Hauptstraße 52 A, 7111 Parndorf, per e-mail, mit dem Ersuchen die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen und ihren Inhalt auch sonst **in ortsüblicher Weise sowie zusätzlich in geeigneter Form** (§ 42 Abs. 1 AVG), z.B. durch Anschlag in weiteren Schaukästen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Wirtshäusern, Kaufhäusern etc. zu verlautbaren,

- 7) Gemeinde Neudorf, Untere Hauptstraße 2, 2475 Neudorf, per e-mail, mit dem Ersuchen die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen und ihren Inhalt auch sonst **in ortsüblicher Weise sowie zusätzlich in geeigneter Form** (§ 42 Abs. 1 AVG), z.B. durch Anschlag in weiteren Schaukästen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Wirtshäusern, Kaufhäusern etc. zu verlautbaren,
- 8) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt, per e-mail,
- 9) GeoSphere Austria, Hohe Warte 38, 1190 Wien, per e-mail,
- 10) das Amt der Burgenländischen Landesregierung, **LAD- Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Pressestelle, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im Internet**

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Martina Denk



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>